

**SATZUNG DER GEMEINDE
STAPELFELD ÜBER DIE 4.ÄND.
DES BEBAUUNGSPLANES NR. 12**

GEBIET: ÖSTLICH "GROOT REDDER"

SÜDLICH "UP DE HUUSKOPPEL"

TEIL B TEXT

1.00 Sockelhöhe (§ 92 LBO)

des Mischgebietes

- * Innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind Sockelhöhen von max. 0,60m über der natürlichen Geländeoberfläche zulässig.

2.00 Überschreitung der zulässigen Grundfläche (§ 19 Abs. 4 Nr. 1 BauNVO)

Die Grundfläche darf um 100% für die Anlage von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten überschritten werden.

3.00 Gliederung (§ 1 Abs. 4 BauNVO)

* Südlich der Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

- im südlichen Planungsgebiet sind nur Anlagen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 4 (sonstige Gewerbebetriebe) und § 6 Abs. 2 Nr. 6 (Gartenbaubetriebe) zulässig.

4.00 Dachneigungen (§ 92 LBO)

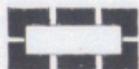
- * Für Gebäude innerhalb des Mischgebietes werden nach § 92 LBO die Dachformen als Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Hauptdachneigung von 35° bis 48° festgesetzt. Walm- und Krüppelwalm sind bis 60° zulässig. Für Garagen, überdachte Stellplätze, Wintergärten und Nebenanlagen sind, soweit diese Neigungen nicht zur Ausführung kommen, Flachdächer oder flachgeneigte Dächer mit einer Dachneigung bis 20° zulässig.

HINWEIS

Die übrigen textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes behalten ihre Gültigkeit und sind zu beachten.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

§ 9 Abs. 7 BauGB



Mischgebiet

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

II

Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

0,25

Grundflächenzahl GRZ

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

0,4

Geschoßflächenzahl GFZ

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB



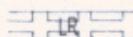
Baugrenze

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

0

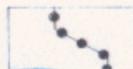
Offene Bauweise

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB



Mit Leitungsrecht zu belastende Fläche

§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

§ 16 Abs. 5 BauNVO



Geändert gemäß Verfügung des Kreises Stormarn vom 16.4.1997 Az. 60/221-62.071 (12-4).

DARSTELLUNG OHNE NORMENCHARAKTER



Grundstücksgrenze

REDDER

Straßenbezeichnung

200 m²

Grundstücksfläche in m²

18,00

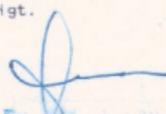
Wendekreisdurchmesser



VERFAHRENSVERMERKE

- 1 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom **03.06.1996** Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am **09.08.1996** erfolgt.
Stapelfeld, den (L.S.)
Bürgermeister
- 2 ~~Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am durchgeföhrt worden.~~
Stapelfeld, den (L.S.)
Bürgermeister
- 3 Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom **29.07.1996** zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Stapelfeld, den (L.S.)
Bürgermeister
- 4 Die Gemeindevertretung hat am **03.06.1996** den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Stapelfeld, den (L.S.)
Bürgermeister
- 5 Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung, haben in der Zeit vom **29.7.1996** bis zum **30.8.1996** nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, durch Abdruck im Stormarner Tageblatt am **19.7.1996** bekanntgemacht worden.
Stapelfeld, den (L.S.)
Bürgermeister
- 6 Der katastermäßige Bestand am **22. JAN. 1997** sowie die geometrischen Festsetzungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
Ahrensburg 30. JAN. 1997
- 7 Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am **02.12.1996** geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Stapelfeld, den (L.S.)
Bürgermeister




Dipl.-Ing. Jürgen Grob
Öffentl. best. Verm.-Ingenieur

8 Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung grüniert worden. Daher haben der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung in der Zeit vom bis zum erneut öffentlich ausliegen. (Dabei ist bestimmt worden, daß Bedenken und Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden konnten.) Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am durch Abdruck im Stormarner Tageblatt öffentlich bekanntgemacht worden.

Oder:
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 2 i.V.m. § 13 Abs. 1 Satz 2 BauGB durchgeführt.
Stapelfeld, den



Bürgermeister

9 Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 02.12.1996 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.12.1996 gebilligt.

Stapelfeld, den



D. G. Spöcker
Bürgermeister

10 Die Anzeige der Bebauungsplansatzung ist gemäß § 11 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), am 31.01.1997 erfolgt.
Der Landrat des Kreises Stormarn hat keine Verletzung von Rechtsvorschriften mit Verfügung vom 16.04.1997 Az: 601227-62.071 (12-4) geltend gemacht.

Stapelfeld, den

25. Juni 1997

(L.S.)



D. G. Spöcker
Bürgermeister

11 Die geltend gemachten Verletzungen von Rechtsvorschriften wurden mit Beschluß der Vertretungskörperschaft ausser Acht gelassen. Die Ausräumung der geltend gemachten Verletzungen von Rechtsvorschriften wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Stormarn vom Az bestätigt.
Stapelfeld, den

(L.S.)

~~Bürgermeister~~

12 Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Stapelfeld, den

25. Juni 1997

(L.S.)



D. G. Spöcker
Bürgermeister



* Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 27.6.1997 bis zum ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 Satz 1 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 28.6.1997 in Kraft getreten.

Stapelfeld, den

30. Juni 1997

(L.S.)



D. G. Spöcker
Bürgermeister